ZBB 2013, 362

AktG § 84 Abs. 3, § 111 Abs. 4 Satz 2, § 112

Abberufung des Vorstands wegen bewusster Nichtbedienung eines Darlehens der AG

OLG Stuttgart, Hinweisbeschl. v. 28.05.2013 – 20 U 5/12 (LG Rottweil), AG 2013, 599

Amtliche Leitsätze:

1. Zur Auslegung einer gegen eine AG „vertreten“ durch ein namentlich benanntes Mitglied des Aufsichtsrats unter Angabe dessen Zustelladresse gerichteten Klage dahin gehend, dass die Klage gegen die AG, diese vertreten durch den Aufsichtsrat als Gesamtorgan, erhoben ist, verbunden mit der Erklärung, dass die Klage an das benannte Aufsichtsratsmitglied unter der angegebenen Zustelladresse zugestellt werden soll.

2. Zu Umfang und Grenzen eines nach § 283 ZPO gewährten Schriftsatzrechts sowie zur Pflicht des Gerichts zur Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung nach Eingang eines nachgelassenen Schriftsatzes, um der gegnerischen Partei rechtliches Gehör zu einem von dem Schriftsatzrecht gedeckten Vorbringen zu gewähren.

3. Zum Nachschieben von nach § 84 Abs. 3 AktG erforderlichen wichtigen Gründen für die Abberufung des Vorstands einer AG im Prozess.

4. Die bewusste Nichtbedienung der fälligen Rate eines der AG ausgereichten Darlehens kann einen wichtigen Grund zur Abberufung des Vorstands i. S. v. § 84 Abs. 3 AktG bilden. Entsprechendes gilt für den Abschluss eines die AG bindenden Prozessvergleichs durch den Vorstand unter Verstoß gegen die sich für ihn aus § 111 Abs. 4 Satz 2 AktG ergebende Bindung.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG